



Antrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier AfD**

Verschärfung des Identitätsnachweises bei der Stimmabgabe – Landeswahlordnung nachbessern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, § 45 der Landeswahlordnung wie folgt zu ändern:

1. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Danach legt die abstimmende Person dem Wahlvorstand ihre Wahlbenachrichtigung vor und weist sich mittels eines amtlichen Dokumentes über ihre Person aus“

2. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Wahlvorstand hat eine abstimmende Person zurückzuweisen, die

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
2. sich nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert.“

Begründung:

Obwohl auf der amtlichen Wahlbenachrichtigung zur Landtagswahl und zu Volksentscheiden darauf hingewiesen wird, dass die Mitführung eines Personalausweises zur Stimmabgabe erforderlich ist, wird in den Wahllokalen keine Prüfung der Identität der stimmabgebenden Person durchgeführt. Während bei Notaren und bei Behörden wichtige Handlungen nur durchgeführt werden, wenn sich die betreffende Person mittels eines amtlichen Nachweises ausweisen kann, enthalten die Wahlordnungen, die bei Wahlen in Bayern Anwendung finden, keine Bestimmung zur verpflichtenden Identitätsfeststellung der stimmabgebenden Personen. So ist in § 45 der Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung – LWO) lediglich davon die Rede, dass von der abstimmenden Person verlangt werden kann sich auszuweisen. Nur in Ausnahmefällen wird in den Wahllokalen von der abstimmenden Person ein Nachweis der Identität verlangt. Dies ist der Bedeutung der Wahlhandlung nicht angemessen und schadet ihrer unangefochtenen Anerkennung beim Bürger. Die fehlende Überprüfung der Identität wird von vielen Wählern als Ausdruck der mangelnden Wertschätzung ihrer Stimmabgabe und der Wahlhandlung gewertet. Daher sollte die Feststellung der Identität der abstimmenden Personen zur Festigung der demokratischen Kultur in Bayern zwingend durchgeführt werden. Die erhoffte Erhöhung der Wahlbeteiligung durch die Herabsetzung der Hürden für die Teilnahme wiegt den dadurch herbeigeführten Ansehensverlust der Wahlhandlung nicht auf.